

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Náthe der helvetischen Republik.

Band II.

Nº. LXIII.

Luzern, 28. Januar 1799.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 2. Januar.

(Fortsetzung.)

Die provvisorische Regierung von Piemont,
an die helvetische Republik, und in ihrem
Namen an ihr Vollziehungsdirektorium.

Bürger Direktoren!

Die piemontesische Nation hat endlich auch die
Freiheit wieder empfangen.

Der ehemalige König, der dieselbe unter einem
Joch erhielt, welches seine Thorheit und seine Schwäche
von Tag zu Tag unerträglicher mache, kämpfte um-
sonst wider die Bestimmung eines Volkes, das von allen
Seiten aufgesondert war, es abzuschütteln, um sich
mit dem Ruhm derselben Nationen zu verbinden,
die es umgeben, und um einen gesellschaftlichen Ver-
trag auf die heilige Grundlage unverjährbarer Rechte
des Menschen wieder zu gründen.

Die piemontesische Nation, von Begierde getrie-
ben, sich in diejenige Laufbahn hinüber zu schwingen,
die sie durchzulaufen mit Ungeduld sich sehnte, ist
ohne Aufruhr von der Herrschaft des Despotismus
zu derselben der Freiheit und Gleichheit hinüberge-
gangen. — Niemals ist eine tiefere Stille einem so
merkwürdigen Ereignisse, weder vorangegangen noch
nachgefolgt.

Eine unserer ersten Sorgen ist, uns zu beeilen,
Euch, Bürger Direktoren, davon zu benachrichtigen,
in der Überzeugung, daß Ihr an der Zufriedenheit
die wir darüber empfinden, Anteil nehmen werdet,
und daß die helvetische Nation, die sich durch die
Verbesserung Ihrer alten Einrichtungen rühmlichst
hervorgethan, einer Veränderung ihren Beifall schen-
ken werde, die, weit entfernt, denen wichtigen Ver-
hältnissen mit Piemont den geringsten Nachtheil zu
bringen, von solcher Natur ist, um denselben in ihrer
Thatigkeit und Ausdehnung zu geben.

In dieser gerechten Hoffnung eilen wir, Bürger
Direktoren, Euch unser ehrhaftes Verlangen anzulegen,
die wesentlichen Verhältnisse von Allianz, Freundschaft
und Nachbarschaft, die unter diesen zwei Na-

tionen immer geherrscht, durch alle Mittel die in
unserer Gewalt sind, zu unterhalten und zu erproben.
Heil und Brüderlichkeit.

Turin im Nationalpalast, den 4ten Nivôs, im
7ten republikanischen Jahr, und ersten der piemontes-
ischen Freiheit.

(24 Dec. 1798.)

Unterzeichnet:

Bon, Präsident.
Gambini, Gen. Sekr.

Man klatscht.

Das Direktorium fodert für B. Zeiher von
Unspach wegen seinen botanischen und mathematischen
Kenntnissen das helvetische Bürgerrecht. Geyser
fodert Entsprechung dieser Bothschaft, wegen dem
Patriotismus dieses vorgeschlagenen Bürgers. Escher
kann Geyser nicht folgen, weil er wünscht, das das
helvetische Bürgerrecht nur in außerordentlichen Fäl-
len und bei allgemeinen anerkannten Verdiensten um
die Menschheit oder um das Vaterland, ertheilt wer-
de, weil es sonst für solche Fälle seinen Werth
verliert: er hofft, B. Zeiher werde erst 20 Jahr un-
ter uns wohnen, ehe er Bürger Helvetiens wird. Er
fodert also Tagesordnung.

Haaß gibt Zeihern das beste Zeugniß, und
unterstützt also Gysers Antrag. Wynder folgt Eschern,
weil die Constitution bestimmt, wie das helvetische
Bürgerrecht erhalten werden können. Thorin stimmt
in Rücksicht der Wichtigkeit der Botanik für Annahme
der Bothschaft, in sofern die Zeugnisse dieser ausges-
zeichneten Talente wirklich schriftlich vorgelegt wer-
den. Nuze stimmt Eschern bei, weil das Gesetz bes-
timmt, daß man sich um die Republik oder die
Menschheit verdient gemacht haben müsse, um außer-
ordentlich zum helvetischen Bürger aufgenommen wer-
den zu können. Man geht zur Tagesordnung.

Das Direktorium übersendet eine Bothschaft
über die Zunftgüter. (Siehe Republ. S.)

Pellegrini fodert Verweisung an die hierüber
niedergesetzte Commission. Dieser Antrag wird anges-
nommen.

Die Versammlung bildet sich in ein geheimes Comite.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird für Erzacher 14 Tag Urlaub gefordert, welcher ihm gestattet wird.

Nachmittagssitzung.

Die Municipalität von Willisau begehrte im Namen ihrer Gemeindsbürger Entschädigung für den Verlust der ausschließlichen Ehehaftbreche. Sie wünscht ferner, daß die grossen und beschwerlichen Zölle beim Eintritt in dem Kanton Luzern, als der Gleichheit zu wieder aufgehoben werden. Die Versammlung weist den ersten Gegenstand an die Commission, und vertagte den zweiten.

Anderwerth fordert, daß die Bittschrift aus dem Kanton Thurgau wieder die Juden, nicht verlesen werde, weil sie der Versammlung zu viel Zeit rauben würde, daß man aber dagegen der hierüber niederge setzten Commission den Auftrag gebe in 4 Wochen ein Gutachten vorzulegen. Cusitor und Nüce folgen diesem Antrag. Zimmermann begehrte, daß man beim genommenen Schluß bleibe und der Commission keine Zeit bestimme; Carrard folgt Zimmerman. Merz fordert, daß diese Commission am Karfreitag über 4 Jahr ihren Rapport mache. Anderwerth beharrt auf seinem Antrag weil dieser Gegenstand endlich entschieden werden muß. Nüce folgt neuerdings Anderwerth, weil man in den Juden nichts als bisherige etwige Einwohner zu betrachten hat. Wyder folgt. Die Bittschrift wird aufs Bureau zur Untersuchung gelegt und der Rapport der Commission auf den 2ten Februar vertagt.

Die ärmeren Bürger der Gemeind Berchis im Distrikt Mels, sondern Anteil an einer Gemeind Alp, einem Gemeind Niedt und einer Alment. Schlumpf fordert Verweisung an die Commission über Vertheilung der Gemeindgüter. Wyder sieht diese Sache als ganz richterlich an und fordert in dieser Rücksicht Tagesordnung. Anderwerth folgt Schlumpf. Bleß bezeugt, daß jeder Bürger dieser Gemeinde sein Vieh auf die Gemeinweide treiben kann, und wer also kein Vieh hatte, konnte auch keinen Nutzen aus dem Gemeindseigenthum ziehen, er folgt also Schlumpf, dessen Antrag angenommen wird.

Einige Bürger von Malters im Kanton Luzern, begehrten Entschädigung für Truppeneinquartierung wünschen in Zukunft von dieser so viel möglich befreit zu werden, sondern endlich gute Anstalten gegen die Bettler. Schlumpf begehrte Verweisung dieser frommen Wünsche an das Direktorium. Dieser Antrag wird angenommen.

Einige andere Bürger von Malters begehrten deutlichere Gesetze, wohlfeileres Salz und weniger Aufzä

gen. Wyder unterstützt das erste Begehr, fordert über das zweite baldigen Rapport der Salzcommission, und über das letzte Tagesordnung, dieser Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Erinau im Distrikt Lichtensteig eis gehrt eine eigne Versammlung anzumachen und besen Agenten zu haben. Schlumpf unterstützt das Begehr dieser patriotischen Gemeinde und wünscht, daß einige von dieser Gemeinde abgewiesene, und einem anderen Distrikt beigeordnete Haushaltungen wieder mit ihr vereinigt werden. Kaufmann, Wyder und Zimmerman folgen diesem Antrag, welcher angenommen wird.

Das Vollziehungsdirektorium übersendet eine Bittschrift von B. Schöch, Präsident des Distriktsgerichts Wald im Kanton Zürich, und von Gerichtsschreiber Hoze, welche im Namen der ehemaligen Landvogtey Grüningen eine Summe von 13000 Gulden begehrte, die sie für ihre Befreiung von Todtenfall vor 2 Jahren der alten Regierung bezahlten, und welche zu Besoldung der ehemaligen Beamten diente. Sie erklären, daß im Weigerungsfall sie nichts an die Besoldung der jetzigen Beamten beitragen könnten. Koch bezeugt, daß er mit Wiederwillen diese Bittschrift angehört habe, und daß dies nicht der Ton sei, in welchem wahre Patrioten sprechen, er fordert Tagesordnung. Secretan sagt, wir haben noch mehrere Feudalrechte abkäuflich erklärt, und können also nicht frühere Loskaufungssummen zurückgeben, im Gegentheil hätte er Lust noch einen kleinen Anhang zu Tagesordnung beizuführen, weil selbst ein Distriktpresident sich unterschrieben hat. Nüce fordert, daß man mit ausdrücklichem Unwillen zur Tagesordnung gehe, weil sich Gesetzgeber nicht drohen lassen sollen, sonst könnte einst der Drohung etwas anders nachfolgen. Schlumpf stimmt für Tagesordnung, ungeachtet ihm sehr lieb wäre wann man solche Summen zurückgeben könnte, weil die ehemalige St. Gallische Landschaft viel Geld bekäme.

Man geht mit Unwillen zur Tagesordnung.

Dr. Heinr. Klüber im Kanton Basel, übersendet einen schönen Glückwunsch in Versen, der mit Beifall aufgenommen wird. Fierz fordert Mittheilung dieses schönen Wunsches an den Schweizerbott. Koch bittet, daß man diesem Mann, durch die Saalinspektoren einen Zufriedenheitsbezeugungsbrief übersende. Erdösch fordert Mittheilung an den Senat. Diese beiden letzten Anträge werden angenommen.

Senat, 10. December.

Präsident: Müret.

Der Beschluss, welcher der Lesegesellschaft in Basel ein Nationalgebäude künftig überläßt, wird zum zweitenmal verlesen.

Zäslin glaubt, obgleich die Gründe die für den Beschluss sprechen, hinlänglich in demselben und in der

Gotschaft enthalten sind, dennoch weil die Sache sein Watersadt betrifft, einige Erläuterungen schuldig zu seyn. Von dem Nutzen solcher litterarischen Institute will er indes nicht sprechen, sondern nur kurz anzeigen, was es mit dem Hause für eine Gewandschaft habe; es ist dasselbe eines der vielen Häuser die ehmals bestimmt waren, den Haupteren der Regierung wohlfeile Wohnungen zu verschaffen, und die jetzt sämlich Nationalgebäude sind; das, von welchem die Rede, ist in schlechtem Zustand und seit mehreren Jahren unbenutzt geblieben; die Lesegesellschaft wünscht es um mässigen Zins zu erhalten; Verlauf durch Steigerung könnte sie in Verlegenheit setzen; er stimmt deshalb zur Annahme.

Augustini muss wieder seinen Willen eine verschiedene Meinung äussern. Die Resolution scheint ihm eher für eine Zeit bestimmt, in der der Geist des Neopatriotismus herrschend wäre, und keineswegs der Freiheit und Gleichheit angemessen. Was wird der redliche Landmann von Basel dazu sagen? — Ihr wollt Nationalgebäude ohne Steigerung verkaufen, warum? weil es reiche Städtebewohner betrifft; ein armer Landmann gelangt gewiss anders nicht als durch Steigerungsweg dazu. Neulich verlangt ein Brandbeschädigter aus dem Kanton Zürich das nämliche, und sein Verlangen wird abgeschlagen. Wann die gutthätige Gesellschaft in Basel glaube, daß sie durch Steigerung das Haus nicht theurer erhalten werde, so lasst sie es darauf ankommen; glaubt sie aber das Gegenteil, so soll sie es nicht verlangen. Wir sind Mandatarien des Volkes und können das Staatsgut nicht wegschenken. Einn. I angefangen, würde es allenfalls solche Gesellschaften geben, die gleiche Forderungen machen und uns dadurch in Verlegenheit setzen würden; wann die Gesellschaft diese Folgen bedenkt, so würde sie gewiß auch auf Steigerung antragen: er verwirft den Beschluss.

Baucher bemerkt, es sey um ein Gebäude zu Aufbewahrung einer Bibliothek zu thun, die gegenwärtig einer Gesellschaft, in der Folge aber der Nation zugehöre; er hatte also gewünscht das Haus wäre ganz umsonst überlassen worden: es bleibt immer Nationalgebäude. Zudem sagt die Constitution ja: Aufklärung sey besser als Reichtum. Er nimmt den Beschluss an.

Hoch ebenfalls; die Bibliothek ist zu allgemeinem Gebrauch und verdient die Ausnahme wohl.

Scherer glaubt, da durch die Zehntenaufhebung der Staat die besten Einkünfte verloren hat, so sollen wir nun desto mehr für die Nationalgüter Sorge haben: er will daher keine Ausnahmen von öffentlichen Versteigerungen zugeben.

Schneider kann bei Gesetzen keine Rücksichten auf Personen gestatten. Er begreift sowohl den Nutzen der Gesellschaft in Basel als den des Gebäudes für sie; allein wir sind hier Stellvertreter der Nation; fangen wir einmal an, aus dem Staatsvermögen Geschenke zu machen, so wird wie Augustini gesagt

hat, dies kein Ende nehmen; wir sollen also bei der Ordnung und bei unserem Beschluss bleiben, daß ohne Versteigerung kein Nationalgebäude veräußert werden soll.

Genhard glaubt der Staat soll allerdings sonnige Institute unterstützen.

Kubli ist gleicher Meinung; er hätte gewünscht der Beschluss würde das Gebäude der Gesellschaft um einen mässigen Lehenzins überlassen und bestimmt haben, daß es nach Auflösung derselben Nationalgut bleibe: Er verwirft den Beschluss, weil seine Annahme eine Menge ähnlicher Begehren nach sich ziehen würde.

Fornedorf stimmt Augustini bei.

Bay ebenfalls; die Sache, findet er, ist von der grössten Wichtigkeit für unsre Nationalgüter; solche Ausnahmen können durchaus nicht statt finden; aus allgemeinen Rücksichten muß der Beschluss verworfen werden; dagegen will er gern der Gesellschaft alle mit einer Pachtung verträglichen Vortheile gewähren.

Usteri hält den Beschluss für fehlerhaft abgefasst und möchte ihn darum verwirfen; die geschlossne Gesellschaft wünscht das Gebäude für ihre Bibliothek, die nach ihrem Aussterben Nationalbibliothek ist; also wird dann auch das Gebäude Nationalgebäude seyn und bleiben; um ihr zu entsprechen, bedarf es mithin keines Verkaufes und keiner Ausnahme von unserm allgemeinen Gesetz.

Zäslin bemerkt, die Gesellschaft sey zwar geschlossen, aber sie nehme neue Mitglieder an; befindet sich also nicht im Fall eines nahen wahrscheinlichen Aussterbens; das Direktorium könne bei dem Verkauf als Klausel beifügen, das Haus soll nach dem Aufhören der Gesellschaft Nationalgebäude bleiben.

Stapfer würde die Annahme des Beschlusses für eine partheische Ausnahme vom allgemeinen Gesetz ansehen und verwirft ihn also.

Der Beschluss wird verworfen.

Ein Beschluss, der den 6ten Abschn. der Organisation des obersten Gerichtshofs enthält, wird wegen Redaktionsfehlern zurückgesandt.

Dersjenige, der den 7ten Abschn. dieser Organisationsgesetze enthält, wird auf Augustinis Antrag einer vom Präsidenten zu ernennenden Commission übergeben, die in 6 Tagen berichten soll. Sie besteht aus den B. Kubli, Laflehere, Küthi v. Sol., Frasca und Schneider.

Der Beschluss über die Errichtung eines Nationalarchivs und einer Bibliothek für die gesetzgebenden Räthe, wird zum erstenmal verlesen. Usteri verlangt eine Commission, die besonders über die Natur und den Inhalt der zu errichtenden Bibliothek, und ihre Verhältnisse zu den National- oder Kantonsbibliotheken, in ihrem Bericht näheren Aufschluß gebe. Zäslin stimmt der Commission bei, doch glaubt er,

Werde es mit der Berichterstattung nicht eben Eile und die Commission besonders auch zu untersuchen haben, wann der Zustand der Finanzen, die Errichtung jener Anstalten am schicklichsten zulasse. Usteri hält die vorgeschlagenen Anstalten, besonders die Bibliothek — für ein dringendes und nicht aufzuschieben des Bedürfnis; er verlangt, die Commission soll in 6 Tagen berichten; die Finanzen können keine Schwierigkeit machen, da nur mässige und allmäliche Geldzuschüsse erforderlich seyn werden, und diese nicht anders als durch neue Beschlüsse der Räthe, erhalten werden können. Fornerod ist gleicher Meinung und glaubt man werde aus den verschiedenen Kantonsbibliotheken die nöthigen Werke meist ohne neue Kosten zusammenbringen können. Grossard stimmt auch für die Commission — die beschlossen und in sie ernannt werden: Usteri, Barras, Pfyffer, Crauer und Mahn.

Der Beschluss, welcher von der vorläufigen Einrichtung dieses Archivs und der Bibliothek handelt — wird der nemlichen Commission zugewiesen.

Der Beschluss, welcher den ersten Abschnitt der Resolution über Friedensrichter und Friedensgerichte enthält, wird verlesen und als dringend anerkannt.

Man verlangt eine Commission.

Rubli möchte lieber sogleich verworfen; der Senat hat bei der Verwerfung des früheren Beschlusses sich bestimmt geäußert, nicht immer öffentliche Stellen und Autoritäten vermehren zu wollen; er hat gewünscht, das Geschäft der Friedensrichter möchte entweder den Munizipalitäten oder den Distriktsrichtern übergeben werden. Meyer v. Arb. ist gleicher Meinung; gegen Friedensrichter habe Niemand Einwendungen gemacht, wohl aber gegen Friedensgerichte, und die Menge Beamter, die auch dieser neuen Beschluss wieder einführen würde. Läflechere glaubt einen Redaktionsfehler in dem Beschluss zu finden, um deswegen er verworfen will. Usteri, nachdem er gezeigt hat, daß Läflecheres geglaubter Redaktionsfehler keiner ist, bittet den Senat keine übereilte Verwerfung vorzunehmen; der frühere Beschluss ist von einer kleinen Majorität, nicht um eines, sondern um sehr verschiedener Gründe willen, verworfen worden; verschiedene Punkte sind in dem gegezwältigen neuen Beschluss nach den Wünschen des Senats geändert; er verdient also auch wohl auf jeden Fall eine neue sorgfältige Prüfung.

Grossard ist gleicher Meinung; eine übereilte Verwerfung müßte uns das Unsehen geben, als handelten wir mit Laune; der Beschluss ist von besonderer Wichtigkeit, und seine Untersuchung durch eine Commission wird nicht anders als Licht über den Gegenstand verbreiten können.

Genhard würde der Commission wohl bestimmen, wenn nicht der nemliche Gegenstand schon von einer Commission wäre verworfen worden, und die

Hauptfehler des früheren Beschlusses sich nicht auch hier wieder finden — Durch den Beschluss würde eine neue richterliche Instanz eingeführt, was er unmöglich zugeben kann. Das Friedensrichtergeschäft könnte ohne Schwierigkeit den Verwaltungskammern übergeben werden; denn wer Frieden macht, ist darum kein Richter; oder es könnten auch die Munizipalitäten ein paar Männer zu Friedensrichtern in jedem Fall vorschlagen; Formeln soll man ihnen keine vorschreiben, sondern jeder soll Frieden machen, wie er kann und mag.

Baucher will daß die Commission ins Mehr gesetzt werde. Fornerod behauptet dagegen, jeder, der das Wort verlangt, soll weiter sprechen dürfen. Fuchs glaubt, da eine Commission vorgeschlagen worden, so soll über sie allein nun gesprochen werden. Crauer meint, es sei nicht möglich über die Commission ohne auch über die Sache selbst zu reden.

Schneider bezeugt, daß er erst Rublis Meinung war, dann aber auf andere Gedanken ist gekommen; der Gegenstand ist sehr wichtig; es fragt sich, ob Friedensgerichte oder nur einzelne Friedensrichter seyn sollen; das Zutrauen zu einzelnen Personen dürfte von Seite der Parteien nicht sehr groß seyn. Er stimmt für die Commission.

Lüthi v. Kagan und Fornerod ebenfalls.

Mittelholzer will sogleich verworfen, da man es doch am Ende wegen der Friedensgerichte thun würde; die Constitution sagt kein Wort von solchen Gerichten, die eine neue Instanz bilden würden. Viele Instanzen aber vermehrnd die nur Streitigkeiten lieber sollte man die Friedensrichter, die Abvokaten abschaffen.

Zäslin stimmt für die Commission und bemerkt gegen Genhard, daß die frühere Commission keineswegs die Verwerfung, sondern eimüthig die Annahme des ersten Beschlusses angerathen hat.

Meyer v. Ar. ist für die Verwerfung, weil die fehlerhaften Grundsätze des früheren Beschlusses sich hier wiederholen finden; Distrikts- und Kantonsgerichte, meint er, sollten Friedensrichter seyn.

Rubli verlangt die Verlesung einer auf den Gegenstand der Discussion Bezug habenden Vorstellungsschrift des Distriktes Meilen, Kanton Zürich. — Die Petition wird verlesen.

Münger stimmt für die Commission. Rubli nun ebenfalls, um der Petition von Meilen willen. Fuchs gleichfalls; Friedensrichter ohne Friedensgerichte wären entweder unnütze oder gefährliche Männer; dieses, wenn man richterliche Competenz, jenes, wenn man ihnen keine geben wollte.

Die Commission, die in drei Tagen berichten soll, wird beschlossen. Der Präsident ernennt in dieselbe die B. Bay, Zäslin, Augustini, Lüthi v. Kagan, und Berthollet.

Der Beschluss wird verlesen, welcher das Direc-

torium bevollmächtigt, die im Nationalsschatz befindliche Scheidemünzen in Bären und Kreuzherstücke mit republikanischem Stempel, umprägen zu lassen.

Kroossard findet, wie schon in einem früheren Beschlus über eine ähnliche Umprägung, unbestimmt, ob die Aufschriften der Münzen in deutscher oder französischer Sprache abgefasst seyn sollen; da keine dieser beiden helvetischen Sprachen Vorzug vor der andern haben soll, so schlägt er die lateinische zu jenen Aufschriften vor, und glaubt, der Beschluss sollte wegen maroder Redaktion verworfen werden. Zässlin stimmt zur Annahme; man werde die Überschrift immer so einrichten, daß sie in beiden Sprachen verstanden werden könne. Der Beschluss wird angenommen.

Der Beschluss gegen die Ausgewanderten wird verlesen.

Lüthi v. Sol. schlägt vor, ihn an die Commission zu verweisen, die sich schon mit einem früheren, wegen fehlerhafter Redaktion verworfenen, beschäftigt hat.

Usteri: Ich habe mir's zum Grundsache gemacht, niemals gegen eine zur Untersuchung ein's Beschlusses verlangte Commission zu sprechen; ich werde es also auch diesesmal nicht thun, obgleich ich wenn je, gegenwärtig eine Ausnahme machen und die ungesehene Verwirrung eines allen Grundsätzen zuwiderlaufenden Beschlusses arrathen möchte. Durch denselben wird dem Directorium richterliche Gewalt übertragen, und auf die unbegreiflichste Weise wird es aufgesodert, Caballen helvetischer Bürger, die entschiedne Feinde der Sache der Freiheit seyen, zu bestraften und einzugeben! Wie könnte das Directorium einer solchen Aufforderung entsprechen?

Die Verweisung an die Commission wird beschlossen; sie soll in vier Tagen berichten.

Der Senat schließt seine Sitzung, um einen Bericht über den Ertrag der Steuer der zwei vom Land, und einen Beschluss, der das Directorium zu Verwendung der eingezahlten Summen theils zu Bezahlung der öffentlichen Beamten und der Geistlichkeit, theils zu Organisierung des Militärs, bevollmächtigt.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird eine Bothschaft des grossen Rathes verlesen, die die hohle Unkunst einer mit Dringlichkeit verbundenen Resolution ankündigt.

Man beschließt, der Präsident soll den Senat nöthigenfalls von neuem besammeln.

(Nachmittags 4 Uhr.)

In geschlossner Sitzung wird eine Bothschaft über die Ereignisse in Piemont verlesen und zwei Beschlüsse angenommen, von denen der eine das Directorium bevollmächtigt, einen aus der Mitte der gesetzgebenden Räthe gewählten Commissar nach Piemont zu senden,

um die Vereinigung der ehemaligen Königl. sardinischen Schweizerregimenter mit den Feinden Frankreichs zu verhüten; — der zweite erklärt, daß alle gebornten Schweizer, die sich im Dienste des Königs von Sardinien unter den Fahnen der Republik befinden — die den helvetischen Commissaren nicht Gehorsam leisten würden, als Staatsverbrecher behandelt werden sollen.

Großer Rath, 3. Jenner.

Präsident: Hecht.

Grafenried und Millet erhalten auf Begehrungen für 3 Wochen Urlaub.

Escher im Namen der Münzkommission zeigt an, daß das derselbe wegen fehlerhafter Absfassung vom Directorium zurückgewiesene Münzgesetz nur aus einer Freung wieder an den grossen Rath zurück kam, und daß sich die Absfassung des Gesetzes ganz richtig befand, und nun also das Gesetz ohne Weiteres in Ausübung kommen wird.

Nuce zeigt an, daß in Bern ein Calender mit dem Bär gedruckt worden sey, und daß dessen Verkauf vom Aargauischen Regierungsstatthalter eingestellt wurde, während der Berner Statthalter den Druck desselben nicht gehindert habe. Es fordert daher eine Untersuchungskommission. Grafenried bemerkt, daß dieses ein Gegenstand der Polizey, daß also dieser Calender und die Anklage wider den Berner Statthalter, dem Directorium zugewiesen werden müsse. Custos unterstützt Nuces Antrag. Hierz folgt ganz Grafenried. Bleib folgt hierz. Herzog von Effingen will gar nicht in eine Sache eintreten, die uns durchaus nichts angeht. Nuce will dem Aargauischen Statthalter Dank erklären. Kuhn bemerkt, daß die Calender meist im Anfange des Jahres gedruckt werden, und daß eben deswegen sich der unglückliche Bär noch auf diesen Calendern verirrt habe: da der Statthalter von Aargau nicht unser Beamter ist, so können wir ihm auch nicht danken; in Rücksicht des Berner Statthalters ist es höchst unschicklich, hier, wo wir unverzüglich sind, solche Aussfälle gegen einen Mann zu wagen, der schon unter der alten Regierung den Grundsätzen der Freiheit treu war, sich zu denselben öffentlich erklärte, und sich den despotischen Maasregeln der Regierung widersetzt; er fordert also Tagesordnung, welche angenommen wird.

Herzog von Effingen zeigt an, daß die Grenzgemeinden des Districts Brugg, die sich schon einige male bei entstandenen Alarm bewaffneten, sich nun zu einer eigentlichen Polizey-Grenzwache eingerichtet haben, und stellt also vor, ob hierüber nicht eine Dankesbezeugung zweckmäßig wäre. Wyder freut sich über diese Anzeige, glaubt aber, da es blosse Pflichterfüllung von diesen Gemeinden ist, so müsse man zur Tagesordnung gehen. Herzog erklärt, daß er nur eine fröhliche Anzeige machen wollte. Egeler dankt Herzog für seine angenehme Nachricht, und zeigt an, daß

sch im Kanton Linth für die Legion mehr als die nöthige freiwillige Mannschaft vorhand, und daß sie sich nur durch die Versprechung zurückweisen ließen, daß sie die ersten in den Hilfsstruppen aufgenommen werden sollen. Nüce findet, Wyder sei ein Rigorist wie Kuhn, denn Pflichterfüllung verdiene Dank, und ohne Dankbezeugung bringe man Laiheit hervor, daher fodert er ehrenvolle Meldung für die Gemeinden des Districts Brugg und für die Mannschaft des Kantons Linth. Die ehrenvolle Meldung wird erklärt.

Haaß legt im Namen einer Commission einen Bericht über die öffentlichen Bauten in Luzern und einen Entwurf zur Einrichtung einer Baudirektion, welchem noch ein Begehr von 8000 Franken zu Fortsetzung des Hauses im Urselinerkloster beigefügt ist, vor. Nüce fodert Dringlichkeitserklärung, welche angenommen wird. Weber fodert daß die verschiednen Gegenstände welche in diesem Gutachten enthalten sind, von einander getrennt werden. Schlumpf folgt, und will nur das Geldbegehr jetzt sogleich in Berathung nehmen. Carrard fodert Sweise Behandlung. Kuhn will das Gutachten erst morgens behandeln. Wyder unterstützt Schlumpfs Antrag. Zimmerman fodert daß die Commission morgens ein neues bestimmteres Gutachten vorlege; dieser Antrag wird angenommen.

Secretan im Namen einer Commission trägt darauf an, über die Bittschrift des B. Samuel Rieder von König, der begehrte seinem unehlichen einzigen Kind sein Vermögen hinterlassen zu dürfen, zur Tagesordnung zu geben, begründet auf das neue Gesetz über die unehlichen Kinder welches dieses gestatte; dieser Antrag wird angenommen. — Die gleiche Commission trägt darauf an in Rücksicht der Bittschrift der Susanna Meyer von Küsnacht, welche begehrte testamentlich zur Erbin ihrer Mutter und Mutter Schwester eingesetzt werden zu dürfen, ebenfalls auf das Gesetz begründet zur Tagesordnung zu geben, weil dasselbe auch hier über Bestimmungen enthalte. Carrard stimmt dem Antrage der Commission bei, obgleich er beifügt, daß der Bittsteller hierdurch nicht sehr befriedigt seyn werde. Secretan beharrt auf dem Antrag der Commission. Fierz bezeugt daß Carrard recht habe, weil nach den zürcherischen Gesetzen dieser unehlichen Tochter nichts testamentlich vermach werden kann, daher begeht er, daß dieser Tochter welche nach einem heimlichen aber übrigens nicht ausgeführten Eheversprechen erzeugt wurde, die volle Legitimation ertheilt werde. Escher unterstützt Fierzen's Bemerkung, und wünscht daß die volle Legitimation ertheilt werde, insofern dieses nicht den Gesetzen zuwider ist. Weber unterstützt das Gutachten, weil in der Bittschrift die volle Legitimation nicht wirklich begeht wird. Nellstab folgt Webern, und denkt es werde bald wieder eine neue Bittschrift hierüber erscheinen. Custor folgt. Carrard will einfache Tagesordnung, in Hoffnung, es komme hierüber bald eine neue Bittschrift ein.

Kuhn folgt, bemerkt aber daß dieser Fall uns beweise, daß unser Gesetz über die unehlichen Kinder nicht vollständig ist, daher begeht er von der Commission ein neues Gutachten, um die unehlichen Kinder in allen Kantonen auf die gleiche Linie zu stellen. Secretan beharrt auf dem Antrag der Commission. Wyder stimmt Secretan bei. Man geht zur einfachen Tagesordnung und giebt der Commission den Auftrag, welchen Kuhn in Vorschlag gebracht hat.

Die Fortsetzung des Bergwerksgutachtens wird in Berathung genommen.

Der 10. S wird mit einer von der Commission selbst vorgeschlagenen Abänderung angenommen, welche darin besteht, zu bestimmen daß solche Uneinigkeiten nach dem gestern angenommenen neuen 5. S entschieden werden sollen. (Die Fortsetzung folgt.)

Politische Vorschläge.

VII.

Über ein Mittel den Revolutionen in Zukunft vorzubiegen.

Wer entweder aus der Geschichte, oder aus eigener Erfahrung die Revolutionen kennt, der wird nicht läugnen können, daß dieselben wenigstens mit vielen grossen Gefahren und meisttheils wirklich mit vielen forchterlichen Nebeln verbunden sind. Das vorher entzücktige Volk wird für ganze Jahre entzweyet; die Nationalunabhängigkeit kommt in Gefahr; die obrigkeitliche Autorität wird von Grund aus erschüttert; anarchische Gesinnungen verbreiten sich und wurzeln tief ein bei dem großen Haufen; in vielen Köpfen entsteht eine wirkliche Revolutionssucht, welche gleich ist einem Fieber, das, wenn es einmal in einem Körper gewesen, eine Disposition zurück lässt, und desto leichter wieder kommt. Der Egoismus wirft sich auf allgemeine Gegenstände und drohet wohl gar das Übergewicht über den wahren Patriotismus zu bekommen; es entstehen entgegengesetzte Begriffe über die Mittel, die zum Wohl des Vaterlandes dienen, so daß manchmal selbst die bestgesinnten Menschen einander höchst abgeneigt werden, und an Leib und Gut schädigen: Ja oft verwildern die Gefühle, die Achtung für das Menschenleben vermindert sich, und es wird ohne den geringsten Nutzen eine Menge Menschenbluts vergossen.

Das sind die Schrecken der Revolutionen und zwar noch nicht einmal alle. Wer wird sich denn nicht ob denselben entsezten? wer nicht lieber etliche Mängel einer Verfassung dulden, als die Gefahr einer Revolution übernehmen? Dann die Menschen sind nicht um der Constitution willen, sondern die Constitution um der Menschen willen da.

Wenn wir aber lieber etliche Mängel oder gar Vorrechte dulden würden, als die Schrecken einer Revolution erleben wollten, wie viel mehr werden wir